

PRISANNEWITZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 25. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Einrichtungen und Anlagen:**
- Öffentliche Verwaltungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Vorbehaltstrasse Autobahn
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- Hauptwanderwege und -radwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Wasser (hier: Brunnen einschließlich der TWSZ II)
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)
 - unterirdisch (hier: Gashochdruck DN 500 ND 25)

GRÜNLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:**
- Parkanlage
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - naturbelassene Grünfläche
 - Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zweckbestimmung:**
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Schutzgebiet für Oberflächengewässer
 - Schutzzone III A
 - Schutzzone III B
 - Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft**
- Zweckbestimmung:**
- Ackerland
 - Grünland
 - intensiv genutzt
 - extensiv genutzt
 - Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:**
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - geplanter Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Flächennaturdenkmal

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (Bodendenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegen (Verbot jeglicher Nutzungsänderung) (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (Bodendenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegen (Nutzungsänderung nach Zustimmung möglich) (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier: Gemeindegrenze)
 - Grenzen anderer Gemeinden
 - 2 Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
 - e eingeschränkte Nutzung
 - LB Nummer der geplanten Geschützten Landschaftsbestandteile
 - XII Nummer der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

VERMERK:

Die zukünftigen Grenzen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebietes „Zarnowbach“ werden auch das Gemeindegebiet berühren. Die Eintragung der Grenze des Schutzgebietes ist aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes noch nicht möglich.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.11.95. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 14.11.95 erfolgt.

- Prisannewitz (Siegelabdruck) Bahr Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landeinpflanzung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 14.11.95 gemäß der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.11.95 durchgeführt worden.
- Die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 14.11.95 durchgeführt worden.
- Die von der Planung beherrschten Flächen (öffentlicher Bereich) sind mit Schreiben vom 08.01.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme angefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.12.1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Inhalt der Vorstudie beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.01.1996 bis zum 22.02.1996, während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgestellt. Dabei ist bestimmt worden, dass Einsprüche und Anregungen für in dem Entwurf und Erläuterungsbericht vorgesehene Änderungen in der Zeit vom 02.01.1996 bis zum 22.02.1996 durch Aushang ortsüblich erkennbar gemacht werden können.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen der Anlage sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.03.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist in der Öffentlichkeit ausgestellt. Die Einsprüche sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsberichte in der Zeit vom 02.01.1996 bis zum 22.02.1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgestellt. Dabei ist bestimmt worden, dass Einsprüche und Anregungen für in dem Entwurf und Erläuterungsbericht vorgesehene Änderungen in der Zeit vom 02.01.1996 bis zum 22.02.1996 durch Aushang ortsüblich erkennbar gemacht werden können.
- Die Flächenrichtungspläne nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erstellt worden. Die Flächenrichtungspläne sind am 09.03.1996 in der Gemeindeverwaltung aufgelegt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 22.02.1996 im Sinne des Landes-Merkmalung-Vorgangs vom 22.02.1995 erteilt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaubnis des Landes-Merkmalung-Vorgangs vom 22.02.1995 erteilt.
- Die Hinweise wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.95 erteilt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaubnis des Landes-Merkmalung-Vorgangs vom 22.02.1995 erteilt.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit aufgestellt.
- Die Erläuterung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan aufgelegt wird, sind den Überörtlichen von anderen Gemeinden eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind im Sinne des Landes-Merkmalung-Vorgangs vom 22.02.1995 erteilt.

